



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15- Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21. April 2022 Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und von engen Kontaktpersonen

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und von engen Kontaktpersonen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) die folgende Allgemeinverfügung.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Personen, die

- 1) enge Kontaktpersonen und/oder
- 2) positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestete Personen („Infizierte“) sind.

B. Definitionen

- 1) **Enge Kontaktpersonen:** Als enge Kontaktpersonen werden nach der Definition des Robert-Koch-Instituts Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko bezeichnet. Ein solches erhöhtes Infektionsrisiko wird bei Vorliegen einer der folgenden Situationen als gegeben angesehen:

- a) Situation 1
 - enger Kontakt mit infizierter Person (< 1,5 Meter, Nahfeld)
 - länger als **10 Minuten**
 - ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.

- b) Situation 2
 - Gespräch mit infizierter Person in einem Abstand <1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.

- c) Situation 3
 - Gleichzeitiger Aufenthalt mit einer infizierten Person im selben Raum länger als **10 Minuten** bei einer wahrscheinlich hohen Konzentration an Aerosolen **unabhängig vom Abstand**. Dabei richtet sich die Einstufung der hohen Konzentration an Aerosolen nach der Raumgröße sowie der Lüftungssituation.

Enge Kontaktpersonen sind beispielsweise folgende Personen:

- Personen aus demselben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten (Küssen, Anhusten, Kontakt mit Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

- Personen, die infektiösen Aerosolen in Räumen ohne ausreichendes Lüften ausgesetzt waren (Feiern, gemeinsames Singen, Sport)

2. Infizierte:

Als Infizierte gelten Personen, bei denen das Virus SARS-CoV-2 mit einem laborbestätigten PCR-Test nachgewiesen wurde.

C. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1. Enge Kontaktpersonen:

Enge Kontaktpersonen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Die Quarantäne beginnt für Personen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, mit dem Folgetag des Tages der positiven Testung dieses Infizierten. Für Personen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, beginnt die Quarantäne mit dem Folgetag des Tages, an dem der Kontakt zu einem positiv bestätigten Infizierten stattgefunden hat.

a. Die häusliche Quarantäne dauert:

- entweder 7 Tage, sofern frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder ein zertifizierter Antigentest vorliegt, der Nachweis muss durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus Testverordnung -TestV- erbracht werden.

- 10 Tage ohne abschließenden Test.

b. **Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass ein akuter Personalmangel in Krankenhäusern, Rettungsdiensten, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe besteht.**

Die in Buchstabe a. geregelte Quarantänezeit kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn der Inhaber einer Firma oder der Träger einer Einrichtung, oder der Leiter einer Behörde dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa angezeigt hat, dass in seiner Firma, Einrichtung oder Behörde die Versorgungsaufgabe durch erheblichen Personalmangel eingeschränkt ist (Stufe 1) oder die Aufrechterhaltung der Grund- und Notfallversorgung durch Personalausfall nicht mehr gewährleistet ist (Stufe 2) und die Firma, Einrichtung oder Behörde zu einem der nachfolgend genannten kritischen Infrastrukturen gehört. In diesem Fall kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, gegenüber Mitarbeitern, die in diesen Einrichtungen beschäftigt sind und enge Kontaktpersonen sind, durch Bescheid eine kürzere Quarantänezeit anordnen.

Sektoren der kritischen Infrastruktur sind:

1. der Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
2. Schule sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,
3. Lehrkräfte für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen außerhalb des Schulbereiches,
4. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
5. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
6. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,

7. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

8. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,

9. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

10. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft, einschließlich Tierfutterhandel,

11. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrer* innen) für die Grundversorgung,

12. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

13. Veterinärmedizin,

14. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,

15. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Sektoren der Infrastruktur tätig sind,

16. Transport- und Patientenbegleitdienste sowie Blutspendedienste,

17. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).

c. **Sonderregelungen für Schüler*innen, Kinder in der Schule, Kita, Hort:**

Schüler*innen, Kinder in der Schule, Kita, Hort dürfen bereits nach 5 Tagen die Quarantäne beenden, sofern frühestens am fünften Tag ein PCR-Test oder, sofern eine regelmäßige (serielle) Testung in der Schule erfolgt, ein zertifizierter Antigentest vorgelegt wird.

d. **Ausnahmen von der Quarantänepflicht:**

1. Gegenüber folgenden engen Kontaktpersonen entfällt die Quarantänepflicht zeitlich begrenzt:

a. Gegenüber Personen, die zweifach geimpft sind, ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis, **bis maximal 90 Tage** nach der letzten Impfung. Die Impfung mit dem Impfstoff Johnson & Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung.

b. Gegenüber Personen, die nach einer Einzelimpfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, ab dem 28. Tag nach Abnahme des PCR-Tests mit dem die Infektion nachgewiesen wurde, bis maximal 90 Tage nach Abnahme des PCR-Tests.

c. Gegenüber Personen, bei den vor einer Einzelimpfung eine Infektion mit einem SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest oder einen PCR Test nachgewiesen ist, ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis, bis maximal 90 Tage nach der verabreichten Impfstoffdosis.

d. Gegenüber genesenen Personen, ab dem 28. Tag nach Abnahme des PCR-Tests, bis maximal 90 Tage nach Abnahme des PCR-Tests.

6. Gegenüber folgenden engen Kontaktpersonen entfällt die Quarantänepflicht zeitlich unbegrenzt:

a. Gegenüber Personen, die dreifach geimpft sind, also eine Auffrischungsimpfung („Boosterung“) erhalten haben und für Kinder, im Alter von 5 bis 11 Jahren, die zweifach geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Dreifachimpfung gibt.

- b. Gegenüber Personen, die nach einer zweiten Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, ab dem 28. Tag, nachdem die Infektion durch einen PCR-Test nachgewiesen wurde.
- c. Gegenüber Personen, die zweifach gegen COVID-19 geimpft wurden und bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen spezifischen Antikörpertest oder PCR Test nachgewiesen wurde, ab dem Tag, an dem die letzte Impfstoffdosis verabreicht wurde.

Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>). Unter einem spezifischen Antikörpertest ist ein Befund zu verstehen, der in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden ist.

Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Ausnahmen gelten nicht für Personen die nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

2. Infizierte

Infizierte müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven PCR- Testergebnisses in häusliche Isolation begeben.

Die häusliche Isolation dauert:

- entweder 7 Tage, sofern frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder ein zertifizierter Antigentest vorliegt, der Nachweis muss durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erbracht werden und zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit bestehen.
- 10 Tage ohne abschließenden Test.

D. Verhaltenspflichten für unter häuslicher Quarantäne stehende enge Kontaktpersonen und für häuslich isolierte Infizierte

a) Untersagt ist,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Infizierten aus anderen Haushalten zu haben.

b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben enge Kontaktpersonen und Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

c) enge Kontaktpersonen und Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen

Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

- e) Infizierte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder enge Kontaktpersonen ist sicherzustellen, dass diese Räume gründlich gereinigt werden.
- f) Während der Quarantäne müssen enge Kontaktpersonen ein Symptomtagebuch führen und müssen ihre tägliche Körpertemperatur messen und dort dokumentieren.

E. Meldepflichten

Enge Kontaktpersonen und Infizierte haben dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

1) Postalisch:

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Gesundheit
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

2) Elektronisch:

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit
- dieses Formular online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

3) Telefonisch

unter Telefon: 03562/697540

Infizierte haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** vor Symptombeginn oder bei Personen ohne Symptomen **2 Tage** vor dem Testtag bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Infizierte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

Treten bei einer engen Kontaktperson Krankheitssymptome auf, die auf ein Anstecken mit dem SARS-CoV-2-Virus hinweisen, muss die enge Kontaktperson sofort Kontakt mit dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) aufnehmen.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

F. Beobachtung

Infizierte und enge Kontaktpersonen stehen solange nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, bis die Quarantäne und Isolation beendet ist.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte und enge Kontaktpersonen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Anfrage des Gesundheitsamtes.

G. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 13.05.2022.

Begründung:

I.

Durch die inzwischen auch im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa aufgetretene Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus ist die sogenannte Sieben-Tage-Inzidenz nach wie vor hoch. Diese betrug am 21.04.2022 592,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Außerdem stellt die Bundeswehr dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa keine Soldaten mehr bereit, so dass sich die personelle Situation im Gesundheitsamt verschärft hat.

Da die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt bereits schwer möglich ist, wenn innerhalb eines Landkreises eine Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten wird, ist das Gesundheitsamt aufgrund der hohen Fallzahlen nicht in der Lage, die Quarantäne und Beobachtung in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchzuführen.

Außerdem besteht im Gesundheitsamt nach wie vor ein erheblicher Personalmangel. Deshalb habe ich mich entschlossen, durch diese Allgemeinverfügung die Anordnungen und Verhaltensmaßnahmen gegenüber engen Kontaktpersonen und Infizierten erneut abstrakt festzulegen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.11.2007 (GVBl. II/07 Nr. 27) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 8) in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.8 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Absonderungen und von Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A. genannten Personen nach Buchstabe C. häuslich abzusondern, ist § 28 Absatz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Quarantäne und Isolation sind spezielle Formen der Absonderung i. S. v. § 30 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde, Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa getroffene Anordnung, enge Kontaktpersonen unter Quarantäne zu stellen und Infizierte zu

isolieren, entspricht dem Zweck des nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessens.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Infizierte und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Absonderung genannt.

Enge Kontaktpersonen sind krankheitsverdächtig und Infizierte an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG erkrankt, die die Absonderung rechtfertigt.

Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut schätzt in seiner Coronavirus Risikobewertung vom 28.02.2022 die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Die Auswahl der Personen habe ich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgt insoweit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vom 21.03.2022.

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

Sonstige Verdachtspersonen, die keinen engen Kontakt zu einem Infizierten hatten, sind nicht Adressat dieser Allgemeinverfügung, weil ich es aufgrund der inzwischen erreichten Impfquote für unverhältnismäßig halte, auch gegenüber sonstigen Verdachtspersonen Maßnahmen nach dem Infektionsschutz anzuordnen. Ich verweise allerdings auf die Verhaltensempfehlungen für sonstige Verdachtspersonen, die am Ende dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind.

b. Die Entscheidung, enge Kontaktpersonen unter Quarantäne zu stellen und Infizierte zu isolieren, ist verhältnismäßig.

Die Absonderung ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2-Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Absonderung der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber engen Kontaktpersonen und Infizierten wäre nicht geeignet, weil damit ein zu großes Infektionsschutzrisiko verbleibt. Außerdem habe ich unter C.1.d. Ausnahmetatbestände geregelt, bei deren Vorliegen enge Kontaktpersonen sich nicht in Quarantäne begeben müssen.

Die häusliche Absonderung ist auch das mildeste Mittel. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat von der ebenfalls zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A. genannten Personen in einem Krankenhaus in Quarantäne zu stellen, bzw. zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Absonderung im häuslichen Bereich durchzuführen.

Die Absonderung war erforderlich. Alternativ wäre es nicht möglich gewesen, die Absonderung auf bestimmte Gebiete des Kreisgebietes zu beschränken, weil die statistische, gemeindebezogene Auswertung der Infektionszahlen der letzten Tage eine gleichmäßige Verteilung der Infektionszahlen auf das gesamte Kreisgebiet ausweist.

Bei der Festlegung der Dauer der Quarantäne und Isolierungszeiten hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auf dem Stand vom 21.03.2022 gerichtet.

rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

Eine kürzere Dauer der Absonderung ist nach der fachlichen Einschätzung

des Robert-Koch-Instituts nicht möglich.

Rechtsgrundlage für den in Buchstabe C. 1. b. eingefügten Widerrufsvorbehalt ist § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die durch die Omikronvariante verursachten hohen Ansteckungszahlen können dazu führen, dass die hier angeordneten Quarantäne- und Isolationszeiten zu personellen Engpässen in den im Widerspruchsvorbehalt genannten Sektoren der kritischen Infrastruktur führen können. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, je nach Ausmaß der personellen Ausfälle, für die dort Beschäftigten, die enge Kontaktpersonen sind, kürzere Quarantänezeiten anzuordnen, sofern ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Die Anordnung des Widerrufs ist auch deshalb ermessensgerecht, weil eine kürzere Quarantänezeit ein weniger schwerer Eingriff in das Recht auf Freiheit (Art 2 Abs. 2 GG) der engen Kontaktperson ist.

c. Die Anordnung der häuslichen Absonderung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in das Grundrecht auf Freiheit und in das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 2 GG) eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Eingriff erfolgt auch auf Grund eines Gesetzes. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist die gesetzliche Grundlage für diesen Grundrechtseingriff.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe D. den betroffenen Personen auferlegten Verhaltenspflichten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zweiter Halbsatz.

Nach dieser Vorschrift darf das Gesundheitsamt Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder vom Gesundheitsamt bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Anordnung, dass enge Kontaktpersonen und Infizierte ihre Wohnung ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes von denen in Buchstabe D. a) genannten Ausnahmen nicht verlassen dürfen, ist verhältnismäßig, weil es kein milderes Mittel gibt, die von diesen Personen ausgehende Infektionsgefahr zu reduzieren. Das gilt auch für die übrigen in Buchstabe D. aufgeführten Verhaltenspflichten.

Die Verhaltenspflichten sollen sicherstellen, dass die häusliche Absonderung effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen, wie sich die betreffende Person während der Quarantäne oder Isolation zu verhalten haben.

Auch die in Buchstabe D Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus dient. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat sich insoweit nach der Bund-/Länderempfehlung zu aktuellen Fragen der Abfallentsorgung Stand März 2021 gerichtet.

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/hinweise_zur_entsorgung_von_abfaellen_aus_massnahmen_zur_eindaemung_von_covid_stand_16.3.21.pdf

Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit (Art 2 Abs. 1 GG) ist verhältnismäßig. Insoweit verweise ich auf meine Darlegungen unter Ziffer 1 Buchst. c.

3. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe E den engen Kontaktpersonen und Infizierten auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass das Gesundheitsamt zeitnah von der Erkrankung des Infizierten oder dem Krankheitsverdacht der engen Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe E Ziffer 1, dass infizierte Personen, mit denen sie in den letzten 7 Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beiträgt.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe F angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. § 29 Abs. 1 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des Fünftens Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichend oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; (WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de)).

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen und den Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes den Zutritt zu der Wohnung zu gestatten, ist § 29 Abs. 2 Satz 2 IfSG. Nach dieser Vorschrift sind enge Kontaktpersonen und Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die engen Kontaktpersonen und die Infizierten zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und deshalb nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unverletzlichkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind. Gesetzliche Grundlage für den Grundrechtseingriff ist § 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nach Buchstabe G. nur bis einschließlich 22.04.2022 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer. Die kurze Dauer der Allgemeinverfügung ist auch deshalb erforderlich, weil damit zu rechnen ist, dass die Infektionslage schon nach drei Wochen eine Neubewertung erforderlich macht.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer

Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21.04.2022

i.V.
Michael Koch
Beigeordneter

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wurde am 21.04.2022 auf der Internetseite des Landkreises <https://www.lkspn.de/politik/allgemeinverfuegungen.html> veröffentlicht (zugänglich gemacht).

Verhaltensempfehlungen für enge Kontaktpersonen und Infizierte, deren Quarantäne- und Isolationszeit beendet ist:

Bis zum 14. Tag nach Symptombeginn des isolierten Infizierten, zum letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen), bzw. Symptombeginn der infizierten Person im Haushalt (Haushaltskontaktperson) wird eine Kontaktreduktion zu anderen Personen und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

Kontaktpersonen sollen sich selbst beobachten. Sollten innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, ist sofort eine Selbstisolierung und ein PCR Test oder zertifizierter Antigentest durchzuführen, bei positivem Resultat beginnt die Isolierungszeit ab dem Datum des Symptombeginns.

Verhaltensempfehlungen für sonstige Verdachtspersonen:

Unter sonstige Verdachtspersonen versteht man Personen, die entweder:

- Typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen ab 2 Tage vor Auftreten erster Symptome bis 14 Tage nach Symptombeginn (symptomatischer Fall)

oder

- bei denen ein Antigenschnelltest (auch als Eigentest) positiv ausgefallen ist ab 2 Tage vor dem Test bis 14 Tage nach dem Test (asymptomatischer Fall)

Sonstige Verdachtspersonen sollen Kontakt zu ihrem Hausarzt aufnehmen und sich eines PCR-Tests unterziehen. Bis zum Vorliegen endgültiger laborbestätigter Untersuchungsergebnisse können sie in das häusliche Umfeld zurückkehren.

Empfehlenswert ist die Unterbringung in einem Einzelzimmer. Die Anzahl und Enge der Kontakte sollte bestmöglichst reduziert werden, insbesondere gegenüber Personen die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Patienten). Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder falls dies nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens 1 - 2 Metern einhalten. Alternativ sollte die Nutzung gemeinsamer Räume auf ein Minimum begrenzt werden. Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) sollten regelmäßig gelüftet werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS